

Kurztitel

Festsetzung des Mindestlohntarifs für Au-Pair-Kräfte

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 286/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Weihnachtsremuneration**

§ 5. Der Au-Pair-Kraft gebührt in jedem Kalenderjahr eine jeweils am 1. Dezember fällig werdende Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttononatsbarbezuges. Hat das Arbeitsverhältnis am Fälligkeitstag noch kein Jahr gedauert oder wurde es vor dem Fälligkeitstag aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil der Remuneration.

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2025

Gesetzesnummer

20013043

Dokumentnummer

NOR40273208